



## **Prüfungsverschiebung bei Schwangerschaft**

### Sachlage:

Im September und Oktober 2013 hat eine Studentin der UZH vergeblich versucht, einen Prüfungstermin, der mit der voraussichtlichen Geburt ihres Kindes kollidierte, zu verschieben. Der Fall wurde in den Medien gebracht (Tagesanzeiger vom 02.11.13 „Universität Zürich benachteiligt Schwangere“).

Die Abteilung Gleichstellung hat in Absprache mit dem Rektor daraufhin Informationen über den aktuellen Stand der unterschiedlichen Handhabung bei allen Fakultäten eingeholt und die Sachlage rechtlich überprüfen lassen. In einer schriftlichen Einschätzung kommt die Rechtsanwältin Frau Dr. S. Stauber zu dem Schluss, dass die Universität einen verfassungsmässigen Auftrag hat, die Chancengleichheit durch Nachteilsausgleich zu verwirklichen und den Fakultäten einen Mindeststandard des Entgegenkommens und entsprechende Angleichung ihrer Prüfungsreglemente abzuverlangen. Zu berücksichtigen seien jedoch immer die konkreten Gegebenheiten der Fakultäten sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip. Dies gilt im Übrigen auch für Thematiken wie z.B. Militärdienst oder hochstehende religiöse Feste.

### Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung, Artikel 8, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 15
- Bundesverfassung, Artikel 63a/64 a
- Bundesverfassung, Art. 14
- Gleichstellungsgesetz, Art. 3 und 14 f
- Bundesverfassung, Art. 7
- Bundesverfassung, Art. 28
- Völkerrecht: Übereinkommen vom 18.12.1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108)

### Praxis an der UZH:

Wenige Fälle, meistens werden individuelle Lösungen gesucht und gewährt.

### Bereits gültiger Rechtswittelweg:

Sollte jedoch eine Fakultät ein Verschiebungsgesuch einer betroffenen Person mit triftigen Gründen ablehnen, so ist eine formell anfechtbare Verfügung zu erlassen. Der Rechtswittelweg ist also bereits vorgegeben – es sei denn, die Fakultäten würden zusätzlich zum formellen Rekursverfahren ein fakultätsinternes Beschwerdeverfahren einrichten.

### Empfehlung:

Dekaninnen und Dekane werden gebeten, Ihre Verfahren basierend auf diesen Grundlagen zu überprüfen. Der Verfassungsauftrag sollte ernst genommen und den Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten entgegengekommen werden. Es wird angeraten, eine möglichst einheitliche Behandlung von Verschiebungsgesuchen bei bevorstehender Elternschaft anzuvisieren.